

Mehrere Taten in verschiedenen Alters- und Reifestufen, § 32 JGG (Kap. 3, 9.LE)

Vss.:

- 1) **gleichzeitige** Aburteilung
- 2) **mehrerer Straftaten** (§ 53 StGB),
- 3) auf die teilweise **Jugendstrafrecht** und teilweise das **allgemeine Strafrecht** anzuwenden wäre.
- 4) Auf welchen Taten liegt der **Schwerpunkt**?
 - a) Schwerpunkt der Taten liegt auf dem Jugendstrafrecht → Jugendstrafrecht
 - b) Schwerpunkt der Taten nicht feststellbar oder liegt auf dem allgemeinen Strafrecht → allgemeines Strafrecht

Gemeinsame Hauptverhandlung

Straftaten nach dem Jugendstrafrecht

Straftaten nach dem allg. Strafrecht

Mehrere Taten in verschiedenen Alters- und Reifestufen, § 32 JGG (Kap. 3, 10.LE)

Fallkonstellationen

